

BRANDENBURG KREDIT INNOVATIV MIT HAFTUNGSFREISTELLUNG

Allgemeine Bestimmungen - Vertragsverhältnis Hausbank - Endkreditnehmer -

Diese Finanzierung wird von der InnovFin KMU-Kredit-Garantiefazilität des Horizon 2020-Programm der Europäischen Union (Rahmenprogramm für Forschung und Innovation) und den unter der Investitionsoffensive für Europa errichteten Europäischen Fonds für strategische Investitionen („EFSI“) ermöglicht. Zweck des EFSI ist es, die Finanzierung und Durchführung produktiver Investitionen in der Europäischen Union zu fördern sowie den verbesserten Zugang zu Finanzierungen sicherzustellen.

Für Darlehen unter dem vorgenannten Programm gelten die nachfolgenden Allgemeinen Bestimmungen.

1 Verwendung der Mittel

Das Darlehen darf nur zur Finanzierung des Vorhabens eingesetzt werden, für das das Darlehen zugesagt worden ist. Die Hausbank ist unverzüglich zu unterrichten, wenn das Investitionsvorhaben oder dessen Finanzierung sich ändert.

2 Abruf der Mittel

- 2.1 Der Abruf des Darlehens - ggf. in Teilbeträgen - bei der Hausbank darf erst dann erfolgen, wenn dieses innerhalb angemessener Frist dem festgelegten Verwendungszweck zugeführt werden kann. Stellt sich nach Auszahlung heraus, dass ein rechtzeitiger Mitteleinsatz nicht möglich ist, sind die entsprechenden Beträge unverzüglich an die Hausbank zurückzuzahlen. Ein erneuter Abruf ist möglich, wenn die o. g. Voraussetzungen erfüllt sind. Die Sätze 2 und 3 dieses Absatzes gelten nicht für die letzte Auszahlungsrate eines Darlehens, wenn diese den Betrag von 25.000 EUR nicht übersteigt.
- 2.2 Wenn Gründe vorliegen, die zu einer Kündigung des Darlehensvertrages berechtigen würden, kann die Hausbank die Auszahlung des Darlehens ablehnen.

3 Zinsen, Zahlungstermine

Das Darlehen ist mit dem jeweils vereinbarten Zinssatz zu verzinsen. Die Berechnung erfolgt nach der deutschen kaufmännischen Zinsmethode (30/360-Methode). Die Zinszahlungen sind vierteljährlich nachträglich zum 31. März, 30. Juni, 30. September und 30. Dezember eines jeden Jahres fällig, es sei denn, im Darlehensvertrag ist etwas anderes vereinbart.

Fällt ein Fälligkeitstag auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag in Brandenburg ist, so sind die an diesem Tag fälligen Leistungen bereits am vorherigen Bankarbeitstag zu zahlen.

Bankarbeitstag ist jeder Tag (mit Ausnahme von Samstag, Sonntag, dem 24. und 31. Dezember sowie Feiertagen im Land Brandenburg), an dem Geschäftsbanken im Land Brandenburg allgemein für den Publikumsverkehr geöffnet haben.

4 Besicherung, Gleichrang

- 4.1 Die Hausbank ist berechtigt, die aus der Gewährung des Darlehens entstandenen Forderungen gegen den Endkreditnehmer und die bestellten Sicherheiten auf die ILB zu übertragen. Auch nach der Sicherungsabtretung an die ILB werden die betreffenden Forderungen von dem zwischen der Hausbank und dem Endkreditnehmer vereinbarten Sicherungszweck erfasst.
- 4.2 Sicherheiten, die der Hausbank für ein von der ILB refinanziertes Darlehen vom Endkreditnehmer gestellt worden sind oder künftig gestellt werden, dienen - soweit eine weite Zweckbestimmung rechtswirksam vereinbart wurde oder künftig vereinbart wird - der Absicherung aller an die ILB abgetretenen oder in Zukunft abzutretenden Darlehensforde-

rungen der Hausbank gegen den Endkreditnehmer. Dies gilt auch, wenn die Sicherheit von einem Dritten gestellt wird.

- 4.3 Andere Sicherheiten, die der Hausbank vom Endkreditnehmer oder einem Dritten für nicht von der ILB refinanzierte Darlehen an den Endkreditnehmer gestellt worden sind oder künftig gestellt werden, dienen - soweit eine weite Zweckbestimmung rechtswirksam vereinbart wurde oder künftig vereinbart wird - nachrangig zur Absicherung aller an die ILB abgetretenen oder in Zukunft abzutretenden Darlehensforderungen der Hausbank gegen den Endkreditnehmer.
- 4.4 Das dem Endkreditnehmer gewährte Darlehen hat Gleichrang mit anderen, von der Hausbank dem Endkreditnehmer gewährten Darlehen.

5 Prüfungsrechte, Informations- und Aufbewahrungspflichten

- 5.1 Die Hausbank ist unverzüglich zu unterrichten, wenn sich die Angaben im Darlehensantrag oder in einer von dem Endkreditnehmer gegenüber der ILB abgegebenen Erklärung nachträglich als unrichtig erweisen oder unrichtig werden oder das Vorhaben bzw. dessen Finanzierung sich ändern.
- 5.2 Der Endkreditnehmer hat der Hausbank unaufgefordert unmittelbar nach Abschluss des Vorhabens die Verwendung der Darlehensmittel und die Erfüllung etwaiger Auflagen nachzuweisen und die zweckgerechte Mittelverwendung auf dem dafür vorgesehenen Vordruck (Verwendungsnachweis) zu bestätigen.
- 5.3 Der Endkreditnehmer ist verpflichtet, der Hausbank und/oder ILB oder einem von ihnen Beauftragten auf deren Verlangen uneingeschränkt Auskunft zu erteilen, Einblick in die Darlehensunterlagen zu gewähren und Kopien der Darlehensunterlagen zu verschaffen. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten auch bei elektronischer Aktenführung. Im Rahmen der Auftragserteilung ist sicherstellen, dass auch der beauftragte Dritte die Informationen vertraulich behandelt.
- 5.4 Die Hausbank ist berechtigt, der ILB oder einem von der ILB beauftragten Dritten uneingeschränkt Auskunft zu erteilen, Einsicht in die Unterlagen zu gewähren und zu Dokumentationszwecken Kopien der Unterlagen zur Verfügung stellen. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten auch bei elektronischer Aktenführung.
- 5.5 Der Endkreditnehmer erkennt an, dass der Europäische Investitionsfonds („EIF“), die Vertreter des EIF, die Europäische Investitionsbank („EIB“), der Rechnungshof der Europäischen Gemeinschaft („ECA“), die Kommission, die Vertreter der Kommission (einschließlich des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung („OLAF“)) und jede andere Institution oder jedes andere Organ der Europäischen Union, welche(s) ermächtigt ist, die Verwendung der Rückgarantie im Kontext der „InnovFin KMU Garantie“-Fazilität zu überprüfen und jede andere ordnungsgemäß beauftragte Stelle die unter geltendem Recht ermächtigt ist, Prüfungen oder Kontrollen durchzuführen (gemeinsam „relevante Parteien“ genannt) das Recht haben, Prüfungen und Kontrollen durchzuführen und Informationen bezüglich dieser Vereinbarung und deren Durchführung anzufordern. Der Endkreditnehmer ist verpflichtet, Kontrollbesuche und -inspektionen seiner Geschäftsaktivitäten, -bücher und -aufzeichnungen durch jede relevante Partei zu dulden. Da diese Kontrollen auch Vor-Ort-Untersuchungen und -inspektionen bei dem Endkreditnehmer umfassen können, ist der Endkreditnehmer verpflichtet, jeder relevanten Partei Zugang zu seinen Räumlichkeiten während der üblichen Geschäftszeiten zu gewähren.
- 5.6 Der Endkreditnehmer ist verpflichtet, seine wirtschaftlichen Verhältnisse in einer den Anforderungen des § 18 KWG entsprechenden Weise regelmäßig offen zu legen.
- 5.7 Die für die vorgenannten Pflichten relevanten Unterlagen sind sieben Jahre nach vollständiger Beendigung des Darlehensvertrages aufzubewahren. Bei der Archivierung von Dokumenten - gleich welcher Form - muss sichergestellt werden, dass die Archivierung vollständig ist und die archivierten Dokumente während der Aufbewahrungsfrist jederzeit innerhalb angemessener Frist reproduziert und vorgelegt werden können.

6 Kündigung aus wichtigem Grunde

- 6.1 Die Hausbank ist berechtigt, das Darlehen jederzeit aus wichtigem Grund insgesamt oder in Höhe eines Teilbetrages zur sofortigen Rückzahlung zu kündigen, insbesondere wenn
- a) das Darlehen, insbesondere durch unrichtige oder unvollständige Angaben des Endkreditnehmers, zu Unrecht erlangt, nicht seinem Zweck entsprechend verwendet worden ist oder der Endkreditnehmer ungeachtet einer Fristsetzung durch die Hausbank eine Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung nicht ermöglicht hat,
 - b) der Endkreditnehmer unrichtige Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat,
 - c) eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des Endkreditnehmers oder der Werthaltigkeit einer gestellten Sicherheit eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Rückerstattung des Darlehens, auch unter Verwertung der Sicherheiten, gefährdet wird,
 - d) die Voraussetzungen für die Gewährung des Endkreditnehmerdarlehens sich geändert haben oder nachträglich entfallen sind (z. B. Veräußerung des mitfinanzierten Betriebes oder Betriebsteiles, Änderung der Eigentums- oder Beteiligungsverhältnisse),
 - e) der Umfang der im Investitionsplan veranschlagten Gesamtausgaben oder der Umfang der förderfähigen Kosten sich ermäßigen oder der Anteil der öffentlichen Finanzierung sich erhöht,
 - f) der Endkreditnehmer eine sonstige darlehensvertragliche Verpflichtung verletzt hat; in diesem Fall ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, sofern nicht einer der in § 323 Abs. 2 BGB genannten Gründe vorliegt,
 - g) der Endkreditnehmer Unregelmäßigkeiten oder Betrugshandlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Union begeht, die sich auf ihm gewährte Darlehen nachteilig auswirken,
 - h) der Endkreditnehmer sonstige nationale Rechtsvorschriften oder solche der Europäischen Union verletzt und dadurch die Interessen des EIF, der EIB oder der EU-Kommission im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung beeinträchtigt,
 - i) der Endkreditnehmer die für ihn einschlägigen Standards und Rechtsvorschriften zur Vermeidung von Geldwäsche, der Bekämpfung des Terrorismus und Steuerbetrug, verletzt oder er seinen Sitz in einem von der OECD als solchen bestimmten nicht-kooperierenden Rechtsraum begründet,
 - j) der Endkreditnehmer eine unerlaubte Tätigkeit oder Tätigkeiten auf dem Gebiet des Klonens von Menschen, der Humangenetik, des menschlichen Embryos oder der menschlichen Stammzellen betreibt.
- 6.2 Im Fall einer Teilkündigung (Kürzung) wird der zurückgezahlte Betrag grundsätzlich mit den noch ausstehenden Tilgungsraten (proportional auf die Restlaufzeit des Darlehens) verrechnet, sofern mit dem Endkreditnehmer nicht anders vereinbart.

7 Öffentlichkeitsarbeit, Datenerhebung

- 7.1 Der Endkreditnehmer willigt ein, dass zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit der ILB und der Europäischen Union Name, Adresse und Sitz oder Ansässigkeit des Endkreditnehmers sowie Art der erhaltenen finanziellen Unterstützung genannt werden. Bei Darlehensnennbeträgen bis zu 1.428.570,00 EUR erfolgt keine Veröffentlichung. Liegt der Darlehensnennbetrag über diesem Betrag, ist der Endkreditnehmer berechtigt, vor erstem Abruf der Mittel dieser Veröffentlichung zu widersprechen, wenn sie seinen geschäftlichen Interessen widerspricht, unter der Europäischen Grundrechtecharta gewährte Rechte und Freiheiten von natürlichen Personen verletzt oder für ihn geltende Rechtsvorschriften verletzt. Er willigt ein, dass sich die EU-Kommission wegen Klärung der geltend gemachten Widerspruchsründe direkt mit ihm in Verbindung setzen kann.

7.2 Die Hausbank weist darauf hin,

- a) dass gemäß Artikel 5 Abs. (1), lit a) der Datenschutzverordnung (EG) 2018/1725 Name, Anschrift und Zweck des Endkreditnehmers und sonstige Informationen über persönliche Daten im Sinne der genannten Verordnung in Verbindung mit dem Darlehen an den Endkreditnehmer dem EIF, der EIB und der Kommission mitgeteilt werden;
- b) dass persönliche Daten, die den Vorgenannten mitgeteilt werden, bis zu sieben (7) Jahre nach (i) Ablauf der vereinbarten Laufzeit des Endkreditvertrages und (ii) dem 30. Juni 2022, zu speichern sind; maßgeblich ist die längere Frist,
- c) dass Anfragen des Endkreditnehmers zur Verifizierung, Korrektur, Löschung oder zur sonstigen Modifizierung persönlicher Daten, die dem Garantiegeber, der EIB oder der Kommission mitgeteilt werden, an den EIF, die EIB oder die Kommission unter Verwendung der folgenden Anschriften zu adressieren sind:
 - bezüglich des EIF:
European Investment Fund 37B Avenue J.F. Kennedy L-2968 Luxembourg Grand Duchy of Luxembourg, zu Händen des EIF-Datenschutzbeauftragten (EIF Data Protection Officer);
 - bezüglich der EIB:
European Investment Bank 98-100, Boulevard Konrad Adenauer L-2950 Luxembourg Grand Duchy of Luxembourg Zu Händen von: EIB-Datenschutzbeauftragter (EIB Data Protection Officer);
 - bezüglich der Kommission:
zu Händen von Europäischer Datenschutzbeauftragter (European Data Protection Supervisor).

Solche Anfragen werden gemäß Kapitel III "Rechte der Betroffenen" behandelt.

- d) dass er gemäß Artikel 63 Abs. (1) der Datenschutzverordnung (EG) 2018/1725 eine Beschwerde beim Europäischen Datenschutzbeauftragten (European Data Protection Supervisor) einreichen kann, wenn er der Auffassung ist, dass seine Rechte gemäß Artikel 16 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, als Folge der Verarbeitung von persönlichen Daten durch den Garantiegeber, der EIB oder der Kommission, verletzt wurden.

8 Abgrenzung der Geltung

Sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Hausbank unvereinbar mit diesen Allgemeinen Bestimmungen, so gelten letztere vorrangig.